

Stellungnahmen/Einwendungen der anerkannten Umwelt-/Naturschutzverbände

- **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V.**
- **Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V.**
- **Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)**

zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bodan-Werft Teilbereich A Wohnen“ Gemeinde Kressbronn am Bodensee in der Fassung vom 25. 2. 2013

Im Auftrag und im Namen der o.g. Verbände werden nachfolgende Stellungnahmen und Einwendungen gegen den vorgelegten Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans eingebracht, wobei wir uns gemäß unserer Zielsetzung i. W. auf die betroffenen Belange von Natur- und Umweltschutz beschränken.

Wir äußern uns dabei insbesondere zu folgenden Punkten:

1. Landschaftsökologisches Entwicklungspotenzial
2. Verfahren zur Abtrennung der Teilbereiche
3. Grenzen Innen und Außenbereich
4. Schutzvorgaben betreffend FFH-Gebiet, Landschaftschutzgebiet (LSG), Biotop- und Artenschutz
5. Potenziale zur naturnahen Ufergestaltung
6. Eigenentwicklung
7. Städtebauliche Aspekte

Im Einzelnen erläutern wir hierzu unsere Positionen und daraus sich ergebende Forderungen wie folgt:

1. Gesichtspunkte zum landschaftsökologischen Entwicklungspotenzial

Zur Bewertung des Änderungsentwurfs ist für uns als Vertreter der anerkannten Umwelt-/Naturschutzverbände zunächst die Betrachtung des landschaftsökologischen Entwicklungspotenzials der betroffenen Flächen oberste Richtschnur. Obwohl der Änderungsentwurf sich nur auf den östlichen Teilbereich des Bodan-Werft Areals bezieht, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, zur umfassenden Bewertung der uns besonders am Herzen liegenden ökologisch relevanten Gesichtspunkte des Änderungsentwurfs das gesamte Werftareal zu berücksichtigen (siehe auch Punkt Verfahren)

Noch bis in die zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts war die gesamte Uferregion vom heutigen Seepark bis zur Argenmündung ein bodenseetypisches Überschwemmungsufer mit artenreichen Riedwiesen, wie historische Luftbilder eindrucksvoll zeigen. Angesichts dieses hochwertigen Schutzguts wäre mit Sicherheit aus heutiger Sicht - unter Berücksichtigung der geltenden landesplanerischen Grundsätze und gesetzlichen Vorgaben - weder eine gewerbliche noch eine Wohnbebauung auf diesem Areal zulässig.

Mit dem Bau der Bodan-Werft erfolgte ein erster Eingriff in diese wertvolle Naturlandschaft, dem später durch Erweiterungen der Werft, durch den Bau eines Freibades, durch umfangreiche Flächenumwidmungen für Großcampingplätze und durch landwirtschaftliche Intensivierung, weitere Eingriffe folgten. Deshalb sind heute – nur 90 Jahre danach – Elemente dieser ursprünglichen Landschaft nur noch in wenigen Reststücken (z.B., Iriswiese) erhalten. Unter diesem Blickwinkel könnte man den Schluss ziehen, dass heute bei jedweder baulichen Umgestaltung des Bodan-Areals Belange des Natur- und Umweltschutzes nur noch in vergleichsweise geringem Umfang berührt würden, da inzwischen die Grundlagen für die Unterschutzstellung nicht mehr gegeben seien. Diese Sichtweise ist auch – nicht überraschend - in den eingereichten Unterlagen des Planungsbüros fast durchgängiger Tenor bei der jeweiligen Abwägung von Naturschutz- und Umweltaspekten.

Eine Aneignung dieser Sichtweise könnte jedoch geradezu als Legitimation für die Strategie verstanden werden, vorhandene Schutzgüter durch „schleichende“ Degradierung über Jahre hinweg zu entwerten und damit ein „lästiges“ Hindernis für Bauvorhaben erfolgreich zu beseitigen. Darüber hinaus ist diese Sichtweise – entgegen den Ausführungen des Büros Sieber zu diesem Punkt - auch kaum mit geltenden baurechtlichen und landesplanerischen Vorgaben vereinbar: Wie auch seitens des Regierungspräsidium Tübingen (RPT) betont wurde, ist baurechtlich bei Aufgabe der bisherigen Nutzung und Abriss der Gebäude der planerische und genehmigungsrechtliche Nullzustand gegeben, d.h. der für eine Werftnutzung bestehende Bestandsschutz kann nicht für eine andere Nutzung, z. B. Wohnbebauung, geltend gemacht werden. Das Vorhaben ist dann wie eine Neuplanung zu betrachten. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt das u. a. im Regionalplan Bodensee Oberschwaben und den Bodenseerichtlinien der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) festge-

beschriebene Gebot der Wiederherstellung von Landschaftselementen im ufernahen Bereich besonderes Gewicht. Sinn dieses Gebots ist ja, alle Möglichkeiten zu nutzen, den inzwischen landesweit fortgeschrittenen Verlust von Schutzflächen durch Wiederherstellung naturnaher Lebensräume wenigstens teilweise zu kompensieren. Solche Maßnahmen zur Wiederherstellung sind grundsätzlich auch möglich und erfolgreich, wie durch zahlreiche Fallbeispiele belegt ist. Unter diesem Aspekt würde nach der nun erfolgten Aufgabe des Werftbetriebs aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes ein Rückbau des Areals in einen naturnahen Zustand ohne jeden Zweifel das Idealziel darstellen, an dem jedes andere, abweichende Vorhaben zu messen ist. Auch wenn dieses Idealziel aus eigentumsrechtlichen Erwägungen kaum umsetzbar ist, **fordern wir als Mindestbeitrag zum Gebot der Wiederherstellung und als Ausgleich für die Bebauungsmaßnahmen im östlichen Teil, dass zumindest der zum LSG und FFH Gebiet zählende Teil des ehemaligen Werftareals von jeglicher Bebauung freigehalten und in einen naturbelassenen Zustand zurückgeführt wird.** Da die Ausweisung des Wohngebiets Teilbereich A Wohnen auch einen Teil des LSG umfasst (siehe Punkte 3 und 4), ist diese Forderung auch für den vorliegenden 14. FNP Änderungsvorschlag relevant. Ein solcher Rückbau erscheint auch insbesondere im Zusammenhang mit der zur Altlastenentsorgung erforderlichen Bodenabtragung und nachfolgenden Bodenenerneuerung angebracht, da er mit der Demontage der meisten Gebäude und Hallen verbunden ist, wobei einige Hallen aus Denkmalschutzgründen wieder errichtet werden.

In den Erläuterungen zu dem Änderungsentwurf räumt auch das Büro Sieber ein, dass die Planung nicht in allen Punkten mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes vereinbar sei. Es verweist in diesem Zusammenhang aber auf ein Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 24.5.2006, wonach *„die einzelnen Ziele der Raumordnung für den Bodenseeraum untereinander gleichwertig . und soweit wie möglich zu harmonisieren und zu einem Ausgleich zu bringen sind.“* Entgegen der Auffassung des Büro Sieber, sehen wir dieses Gebot zur Harmonisierung und Ausgleich im Planungsentwurf vollkommen unzureichend erfüllt, da die Belange des Natur- und Umweltschutzes fast durchgängig zu Gunsten anderer Belange geopfert werden. Demgegenüber entspricht unsere Forderung dem Auftrag zur Harmonisierung weit besser, da mit ihr neben den Belangen des Natur- und Umweltschutzes auch private (Investor) und öffentliche Interessen (Siedlungsentwicklung, Tourismus, Seezugang) ausgewogen berücksichtigt sind.

2. Verfahrenstechnische Abtrennung Bodan-Ost und Bodan-West

Die verfahrenstechnische Abtrennung in zwei Teilbereiche, von denen jedoch nur der Teilbereich A „Wohnen“ im vorgelegten 14. Änderungsantrag berücksichtigt wird, widerspricht nach unserer Auffassung im besonderen Maß dem Gedanken einer ganzheitlichen, flächenmäßig im Zusammenhang stehenden, Bauleitplanung. Wir wenden uns daher mit Nachdruck gegen diese verfahrensrechtliche Stückelung und fordern demgegenüber, dass für die von der Gemeinde gewünschte Änderung der bisherigen Flächennutzung ein Nutzungskonzept für das gesamte ehemalige Werftareal vorgelegt wird.

Mit dem Flächennutzungsplan soll eine Gemeinde ja ihre Ziele zur Flächennutzung in den Grundzügen zum Ausdruck bringen. Mit der Aufgabe des Werftbetriebs ergibt sich für die Gemeinde das berechtigte Ziel, eine **neue Nutzungskonzeption für das gesamte Areal** vorzulegen, das bisher ja als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Mit der Abtrennung in zwei Teilbereiche betrachtet der Änderungsantrag jedoch nicht nur ungewöhnlich kleinteilige Flächen, sondern damit wird darüber hinaus auch der Grundsatz einer flächenmäßig im Zusammenhang stehenden Arealbetrachtung missachtet. Eine schlüssige inhaltliche Bewertung des vorgelegten Änderungsantrags erscheint also ausgeschlossen, solange die Nutzung des westlichen Arealbereichs offen bleibt.

Darüber hinaus resultiert offensichtlich aus dem Änderungsantrag implizit auch ein formeller Zielkonflikt für die Gemeinde: Indem der Teilbereich B als Gewerbegebiet ausgewiesen bleibt, wird unterstellt, dass die Gemeinde für diesen Bereich weiterhin eine gewerbliche Nutzung vorsieht. Abgesehen davon, dass dies allen bislang vorliegenden Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung zu ihren planerischen Zielen für das Areal widerspricht (und somit ihre Glaubwürdigkeit erheblich in Frage gestellt wird), ist eine gewerbliche Nutzung von Flächen nicht vereinbar mit einem reinen Wohngebiet in unmittelbarer Nachbarschaft.

Insgesamt ist die Abtrennung aber nicht nur aus Sicht einer ganzheitlichen Bauleitplanung sachlich unbegründet, sie begünstigt auch eine vorweg genommene Schaffung von Tatsachen (wobei sich der Eindruck verdichtet, dass das wohl so gewollt ist), womit nachfolgend auch mögliche Einschränkungen für die Nutzung des hier ausge-

klammerten Teilbereichs West leichter aus dem Weg geräumt werden können. Dabei denken wir insbesondere an die beabsichtigte Aufhebung des Status eines Landschaftsschutzgebietes (siehe Punkte 3 und 4). Wir sehen nämlich durch die Beschränkung des Änderungsantrags auf den des Teilbereich „Wohnen“ auch die Voraussetzungen für eine transparente, inhaltlich sorgfältig durchgeführte und rechtlich korrekte Durchführung eines Aufhebungsverfahrens in besonderem Maß gefährdet. Wir fordern daher eine verfahrensrechtliche bzw. bauplanungsrechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise.

3. Innen-, Außenbereich

In den Erläuterungen zum Änderungsentwurf durch das Büro Sieber wird ausgeführt, dass es sich bei dem überplanten Gebiet *„zweifelsfrei um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (sog. Innenbereich gemäß § 34 BauGB)“* handelt. In einem Schreiben des LRA (Fr. Sandra Burckhardt, 21.3.2013) wird unter Verweis auf die zuständige Baurechtsbehörde bestätigt, *„dass ein sogenannter bauplanungsrechtlicher „Innenbereich“ besteht. Somit gibt es innerhalb dieses Rahmens bereits heute, auch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets, einen Rechtsanspruch auf eine bauliche Entwicklung“*. Dies trifft nach unserer Auffassung jedoch keineswegs für das gesamte überplante Gebiet zu. Ein nachvollziehbar, im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen stehender, „Innenbereich“ kann nur für die Flächen östlich der Grenzen des LSG und FFH Gebiets geltend gemacht werden, da allenfalls dort ein Zusammenhang mit den Wohnflächen nördlich der Bodanstrasse erkennbar ist und dort mit den Bauten der Bodan-Kern-Werft nachvollziehbar ein Bauzusammenhang besteht. Als natürliche und historisch gegebene westliche Grenzen für diesen Innenbereich, der im wesentlichen das Areal der Stammwerft umfasst, sind der Nonnenbach und die Eisenbahnschienen aus den 40er-Jahren anzusehen. Demgegenüber weisen die westlich dieser Grenze liegenden und nicht planmässig überbauten (siehe o.g. Schreiben des LRA vom 21.3.2013) Flächen von Bodan-West keine angrenzenden Siedlungsflächen auf. Darüber hinaus entsprechen die dort im Wesentlichen in den 60er und 70er Jahren errichteten Einzelbauten keinesfalls dem Bild einer zusammenhängenden Bebauung. Mithin erfüllt der Bereich Bodan-West eindeutig nicht mehr die Kriterien des Innenbereichs und ist somit klar als Außenbereich zu behandeln, für den eine Wohnbebauung nicht zulässig ist. Bemerkenswerterweise wurden diese Grenzen in den 2012 vorgelegten Änderungsentwürfen zum VBP und FNP noch eingehalten, in denen der ge-

samte Bereich Bodan-West (also einschließlich der mit Gebäude A überbauten Fläche) zunächst als „Sonderfläche“ ausgewiesen werden sollte. Die willkürliche neue Grenzziehung durch die Baurechtsbehörde ist somit jüngerem Datums und es drängt sich die Vermutung auf, dass sie auf Betreiben des Investors und der Gemeindeverwaltung erfolgte. Wir fordern daher eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Änderung durch die übergeordnete Behörde.

4. Schutzvorgaben betreffend Landschaftsschutzgebiet (LSG), FFH-Gebiet, Biotop-und Artenschutz

Die Planung ist nicht mit den Anforderungen zu vereinbaren, die sich aus den Vorschriften zum gesetzlichen Biotopschutz, zum festgesetzten LSG und zum FFH-Gebietsschutz ergeben. Jede boden- und naturschutzrechtlich relevante Planung muss sich u. a. auch an den Vorgaben des geltenden Naturschutzrechts ausrichten. Vorliegend bedeutet dies, dass die im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets bzw. im Bereich geschützter Biotope gelegenen Teile des Plangebietes zwingend von Bebauung freizuhalten sind. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Schutzvorschriften sind nicht gegeben.

Gemäß vorliegender Planung liegen mittlerweile 51 der 125 geplanten Wohnungen im LSG- und FFH-Gebiet, das nach §34 BauGB zum Außenbereich zählt. Die Bebauungseinheit A, das westlichste Gebäude, steht auf einer bisher nicht versiegelten Fläche. Würde es nicht gebaut, könnte davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund des großen Potentials in kürzester Zeit eine landschaftsschutzgemäße Flora und Fauna entwickeln würde.

Das Gebäude ist zudem nur einige Meter von einem geschützten Biotop am Nonnenbach ("Silberweidensaum am Nonnenbach..."). Dessen Erhaltung ist nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zwingend zu beachten. Obwohl das Biotop knapp außerhalb der Planungsfläche liegt, ist es durch Gebäudebebauung, seine verkehrstechnische Erschließung und die anschließende Nutzung extrem gefährdet. Wir halten daher auch aus diesem Grunde eine Bebauung an dieser Stelle für unzulässig.

Das westliche Bodanwerftareal liegt im Regionalen Grünzug Nr. 12 („die zusammenhängende Landschaft des Bodenseeufer im Raum Eriskirch, Langenargen, Kress-

bronn am Bodensee sowie das Argental bis zum Zusammenfluss beider Argen einschließlich des nördlich und südlich angrenzenden Hügellandes“). Gemäß Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sind Regionale Grünzüge von Bebauung freizuhalten. Ziel der Einrichtung von Grünzügen ist u.a. der Schutz und die Vernetzung ökologisch wertvoller Landschaftselemente. In den Erläuterungen zum Änderungsentwurf argumentiert das Büro Sieber, dass dieser Grünzug von der Planung nicht betroffen sei. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, da er wiederum auch den mit Gebäudeeinheit A überbauten o.g. Teilflächenbereich des Planungsentwurfs beinhaltet, der zum LSG und FFH Gebiet zählt. Gerade diesem Bereich kommt aber durch seine unmittelbare Nähe zur Nonnenbachaue eine besondere ökologische Vernetzungsfunktion als Verbindungstück zwischen diesem und der Bodenseeufervegetation zu (Grünbrücke). Diese somit ökologisch bedeutsame Vernetzung würde mit der vorgelegten Planung zerstört. Auch aus diesem Grunde dürfen diese Flächen daher nicht bebaut werden.

In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans u.a. auch die Aufhebung des LSG beantragt wird. Abgesehen davon, dass dieser Schritt bis jetzt nicht rechtskräftig vollzogen ist, kann sein Vollzug keinesfalls als gesichert gelten. Wir werden einem solchen Antrag jedenfalls mit allem Nachdruck widersprechen. Der Wunsch nach einer Aufhebung wird seitens der Gemeinde damit begründet, dass dieser Teilbereich inzwischen durch großflächige Versiegelung (Bauten von Winterlagern für Boote oder Strahlhalle für Werft) gar nicht mehr schutzwürdig sei. Diese „Argumentation“ ist ein herausragendes Fallbeispiel für die o.g. Strategie, den Schutzstatus durch schleichende Degradierung zu entwerten und damit Grundlagen für dessen Aufhebung zu schaffen.

Zum Konflikt mit den Anforderungen aus dem FFH-Gebiet „Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen“ ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

Die FFH-Vorprüfung geht von keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die Planung aus. Diesen Schluss lassen die ausgelegten Unterlagen indessen nicht zu:

In der Untersuchung Weyhmüller zum limnologischen Zustand der Flachwasserzone werden zahlreiche Defizite aufgezählt. Bei der Darstellung des Bestands betont der Gutachter, dass aufgrund der zahlreichen Querverbauungen wie Bühnen und Slips eine Ablagerung von Material erfolgt, das den limnologischen Zustand der Flachwas-

serzone beeinträchtigt. Da sich der Zustand bereits auf einem schlechten Niveau befinde, sollten weitere Beeinträchtigungen nach Auffassung des Gutachters nicht mehr hingenommen werden (siehe auch Punkt 4). Aussagen zur FFH-Verträglichkeit geplanter Maßnahmen könnten, so der Gutachter auf Seite 11, nur dann getroffen werden, wenn prüfungsfähige Pläne für den aquatischen Bereich vorliegen. Zumindest im Oktober 2011 soll dies also nicht der Fall gewesen sein. Neuere Unterlagen liegen nicht aus. In der FFH-Voruntersuchung werden bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die insbesondere kalkreichen, nährstoffarmen Stillgewässer mit Armelechteralgen (Lebensraumtyp 3140) als mögliche erhebliche Beeinträchtigung die Veränderung der Uferstruktur und zusätzliche Freizeitaktivitäten genannt. Obwohl zwischen der Erstellung des Gutachtens durch Weyhmüller und dem Abschluss der FFH-Voruntersuchung gerade einmal ein Monat lag, also die geforderten prüfungsfähigen Pläne für den aquatischen Bereich bis dahin kaum vorgelegen haben dürften, verneint der Gutachter der FFH-Voruntersuchung eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps, ohne die Planungen zu konkretisieren. Es wird lediglich dargestellt, dass die Ufermauer erhalten, in Teilbereichen aber Sitzstufen angelegt werden sollen. Bei der Schlussfolgerung in der FFH-Voruntersuchung wird zum einen das mit der Planung verfolgte Ziel, nämlich die Attraktivitätssteigerung des Bodenseeufers für die Öffentlichkeit und für Touristen, außer Acht gelassen. Zudem erfolgt keinerlei Auseinandersetzung damit, dass der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps bereits jetzt schlecht ist und weitere Verschlechterungen nicht zulässig sind.

Nach unseren Erhebungen sind in dem Gebiet eine Reihe von FFH-Arten nachgewiesen oder potenziell vorhanden: Der Strömer und die Groppe (im See und im Nonnenbach) sowie die Armelechteralge (im See) und landseitig das Rogers Kapuzenmoos sowie die streng geschützte Fledermausart Großer Abendsegler (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie). Laut einer Anhörung zu diesem Thema am 17.4.2013 im Rathaus Kressbronn (Ergebnisvermerk Büro Sieber vom 25.4.2013) sind die Umsiedelungsmaßnahmen des Großen Abendseglers im sog. Kubus-Gebäude bislang nicht gelungen. Ebenso wurden die CEF Maßnahmen für die Mehlschwalbe bislang nicht angenommen. Ohne Beleg für einen Erfolg der ergriffenen CEF-Maßnahmen darf keine Baumaßnahme oder Abriss begonnen werden. Wir fordern die Einbeziehung der Naturschutzverbände in die Monitoringmaßnahmen.

Durch frühere Untersuchungen unabhängiger Experten ist bekannt, dass neben den o.g. FFH-Arten see- und landseitig eine Reihe weiterer streng geschützter Arten (wie z.B. weitere Fledermausarten und Wasservögel, (siehe Liste der Vogelarten im Bereich Bodan-Werft im Anhang 1) existierten. Für diese sind die rechtlichen Vorgaben des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verbindlich einzuhalten. Wir fordern daher die konsequente Umsetzung der Maßnahmen aus dem Artenschutz-Gutachten des Büro Sieber vom 29.2.2012.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung nicht den Anforderungen des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes genügt, denn die potentiellen und wahrscheinlichen Konflikte wurden nicht den Anforderungen entsprechend ermittelt und werden durch die Planung nicht gesetzeskonform gelöst.

Bei einer Umsetzung der Planung würde es insbesondere zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kommen: Es sind keine hinreichenden Vorkehrungen dafür getroffen, dass geschützte Tierarten bei der Bauausführung nicht getötet werden. Ferner wird es durch die Bautätigkeit zu Störungen geschützter Tiere kommen, die sich als Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auswirken werden. Gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden zerstört bzw. unbrauchbar und solche sind auch nicht ersatzweise im Umfeld gewährleistet.

Da die Planung weder alternativlos ist, schon gar nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse steht und sich im Ergebnis der Erhaltungszustand der Populationen geschützter Arten verschlechtern wird, besteht auch keine Möglichkeit der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

5. Naturnahe Ufergestaltung (Uferrenaturierung Kressbronn)

Mit der geplanten Umnutzung und Neubebauung des Geländes ergibt sich auch im Hinblick auf die angestrebte Renaturierung des Kressbronner Ufers laut zuständiger Stelle im RPT eine „*gänzlich neue Sachlage, die im Einzelnen zu bewerten ist. Voraussichtlich ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich...*“ (Zitate aus Protokoll einer Besprechung im RPT mit Vertretern RPT, Gemeinde und Investor vom 10. 12. 2010). Dabei ist festzuhalten, dass bei der Bauplanung in jedem Fall Veränderungen der Uferlinie stattfinden. Nach den Vorgaben der

Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB), sollen Veränderungen der Uferlinie vorrangig zu einer ökologischen Aufwertung führen. Diese sind in der gegenwärtigen Planung insbesondere mit neuen massiven Verbauungen im Ufer-Bereich östlich der Werfthalle definitiv nicht erkennbar. Vielmehr führen diese nach den Kriterien der Uferbewertung der IGKB zu einer weiteren Verschlechterung des Uferzustandes, der in diesem Bereich wegen des hohen Verbauungsgrades ohnehin schon stark defizitär ist.

Gerade aus diesem Grund ist daher aus ökologischer Sicht statt weiterer Verschlechterung jede Möglichkeit zur Verbesserung des Uferzustandes vordringlich zu fordern. (Wir nehmen dabei Bezug auf die in Bodenseerichtlinien und Bodenseeuferplan festgelegten Prinzipien des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots bei Baumaßnahmen im Uferbereich). Solche Möglichkeiten werden mit dem Bebauungsplan vollkommen ausgeschlossen und damit bleibt auch das übergeordnete, von der IGKB vorgegebene Ziel des Schutzes und der Wiederherstellung einer ökologisch intakten Ufer- und Flachwasserzone ohne jede Berücksichtigung. Deshalb erneuern die Landesnaturschutzverbände mit Nachdruck die Forderung, die hier auf der Hand liegende Chance zu einer Erweiterung und ökologischen Aufwertung der Ufersituation im gesamten Kressbronner Ortsbereich wahrzunehmen.

Diese Forderung wird auch von zuständiger naturschutzfachlicher und limnologischer Seite fast gleichlautend gestellt: So schreibt das Institut für Seenforschung (ISF) in einer Stellungnahme vom 24.08.2011: *„Ein neu aufzustellender Bebauungsplan sollte daher eine deutliche Aufwertung der Ufersituation gemäß dem IGKB-Renaturierungsleitfaden beinhalten“*. In einer weiteren Stellungnahme des ISF zum aktuell vorgelegten Bebauungsplan (Schreiben vom 9.4.2013) wurde diese Forderung nochmals unterstrichen und empfohlen, die im limnologischen Gutachten (Weyhmüller i.A. Büro Sieber, Oktober 2011) genannten Verbesserungsvorschläge umzusetzen. Dort wird ausgeführt: *„Eventuelle Planungen sollten insbesondere darauf abzielen, die uferparallele Durchströmung der Flachwasserzone zu verbessern und eine bessere Anbindung der terrestrischen Bereiche an die aquatischen Lebensräume zu erreichen. Hierzu sind Einbauten in der Flachwasserzone und hierbei insbesondere die zahlreichen Querverbauungen wie Bühnen und Slips zurückzubauen. Wo dies möglich ist, sollte ein Ersatz harter Uferverbauungen in Form von Mauern und befestigter Steilböschungen durch Flachböschungen aus geschütteten Materialien unterschiedlicher,*

vorwiegend grobkörniger Substratmischungen erfolgen“

Hierzu ist zu betonen, dass dabei in jedem Fall nur daran gedacht ist, die real umsetzbaren Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung auszuschöpfen, während eine vollständige „Renaturierung“ in diesem Bereich realistisch nicht erreichbar ist. Demgegenüber wird in der Abwägungs- und Beschlussvorlage des Büros Sieber vom 12.12.2012 die Forderung nach ökologischer Aufwertung zwar anerkannt, aber dennoch grundsätzlich mit dem Argument zurückgewiesen, dass unter Beibehaltung der bestehenden denkmalgeschützten Bausubstanz nicht gleichzeitig die Ufermauer zurückgebaut werden könne. Zudem wird angeführt, dass mit der ebenfalls gewünschten Uferpromenade, Störungen und Beeinträchtigungen der renaturierten Uferzone zu befürchten seien. Optimale Ergebnisse für Renaturierungsmaßnahmen seien nur dort zu erwarten, wo diese in unmittelbarer Nachbarschaft von natürlichen Uferstrecken stattfinden.

Der angeblichen Unvereinbarkeit von Renaturierungsmaßnahmen und Denkmalschutz ist entgegen zu halten, dass der Denkmalschutz sich auf die Gebäude und nicht auf die Ufermauern bezieht. Da allerdings die unter Schutz gestellten Werfthallen bis ans Ufer reichen, wären an dieser Stelle tatsächlich bauliche Eingriffe nicht möglich und ökologische Verbesserungen müssten sich auf die Uferstrecken östlich der Hallen beschränken. Es bliebe damit jedoch immer noch ein erhebliches Verbesserungspotenzial an den verbleibenden Uferabschnitten (s. u.). Wenn aber (laut Auskunft des Büros Sieber bei einer Anhörung zum Artenschutz im Rathaus Kressbronn am 17. 5.2013) zur Bodensanierung der gesamte freigelegte Boden des Werft-Areals bis zur Tiefe von 3 m abgetragen wird und dabei die beiden westlichen, für Wohnbebauung vorgesehenen Hallen demontiert werden, so ergibt sich eine grundsätzlich neue Situation: Beim Wiederaufbau der denkmalgeschützten Gebäude könnten diese 10 bis 15 m landeinwärts versetzt werden, um so auch an dieser Stelle einen Uferstreifen für eine naturnähere Ufergestaltung zu erhalten.

Gestützt wird die Notwendigkeit der Bodensanierung durch das Gutachten der Fa. IN-GEO vom 5.10.2010: *Das gesamte Areal der Bodan-Werft wird aufgrund der Lagerung und Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen als uneingeschränkt altlastrelevant eingestuft.*

Zum Punkt der Unvereinbarkeit von öffentlichem Seezugang und Uferrenaturierung ist anzumerken, dass dieser Aspekt in mindestens gleicher Weise für die von der Gemeindeverwaltung doch mit großer Überzeugung gewünschte und gegen Einsprüche nachdrücklich verteidigte Renaturierungsmaßnahme im Bereich östlich der Bodan-Werft bis zur bayerischen Grenze gelten würde, ebenso wie auch für viele andere Maßnahmen am Bodensee, wie z.B. Langenargen, die ebenfalls häufig in ortsnahen Lagen durchgeführt wurden. In einer Erfolgskontrolle der IGKB (Leitfaden zur Renaturierung 2009) wurde festgestellt, dass in der weit überwiegenden Mehrzahl der durchgeführten Maßnahmen deutliche Verbesserungen des Uferzustandes verzeichnet wurden, obwohl natürlich bei keiner Maßnahme alle wünschbaren Kriterien erfüllbar waren. Es ging und geht also bei diesen Maßnahmen nicht um "alles oder nichts" sondern vielmehr darum, das Machbare im Hinblick auf die ökologische Optimierung wahrzunehmen und möglichst viel davon umzusetzen!

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt für Verbesserungsmaßnahmen im Uferbereich ist nach dem IGKB Renaturierungsleitfaden darin gegeben, dass deren Erfolgswahrscheinlichkeit auch mit der Länge der dabei betroffenen Uferstrecke zunimmt. Es bietet sich für Kressbronn also eine so schnell nicht wiederkehrende Chance zu einer die gesamte Uferstrecke im Ortsbereich abdeckenden ökologischen Aufwertung. Diese böte – auch durch die Nähe zum westlich angrenzenden Seehagufer (Tunauer Strand) – das Potenzial für eine vorher nicht für möglich gehaltene nachhaltige gesamthafte ökologische Aufwertung in diesem Bereich. Für dieses Ziel müsste allerdings auch die Aufgabe des sogenannten Gemeindehafens gefordert werden. Diese Forderung wird in der o.g. Stellungnahme des ISF vom 24.8.2011 ebenfalls fachlich gestützt: „*Der Gemeindehafen vor dem Bodan-Werft Areal ist den Föhnstürmen stark ausgesetzt, wirkt aufgrund der weit herausragenden Mole als Sedimentfang und wird derzeit nicht bzw. nur sehr eingeschränkt genutzt. Da bauliche Veränderungen die Liegeplatzbilanz nicht verändern dürfen, schlagen wir vor, dass die überflüssige Mole abgerissen und das Hafenbecken in die Überlegungen grundsätzlich einbezogen wird. Wenige Liegeplätze für Berufsfischer können in eine naturnahe Gestaltung der Uferzone vor dem Gelände problemlos integriert werden.*“ Diese Forderung wurde auch schon vom NABU in der Stellungnahme zum VBP –Entwurf 2012 - gestellt.

6. Eigenentwicklung

Die Begründung des Eigenbedarfs der 125 Wohneinheiten ist nicht glaubhaft. Die Argumentation geht an der tatsächlich geforderten Begründung des Eigenbedarfs vorbei und stellt keine qualifizierte Auseinandersetzung mit den Argumenten des Eigenbedarfs dar. Nicht zuletzt durch Äußerungen von Gemeinderäten und des Rechtsanwaltes der Gemeindeverwaltung in der Sitzung des Gemeinderates von 7. März 2013 müssen wir davon ausgehen, dass diese Begründung nur vorgeschoben ist um die Aufsichtsbehörde - in diesem Fall das RPT – „ruhig zu stellen“. Die Mehrheit des Gemeinderates sowie die Verwaltung gehen bereits seit Beginn der Planungsarbeiten stillschweigend und „augenzwinkernd“ davon aus, dass dieses Bauvorhaben weitestgehend **n i c h t** für den Eigenbedarf Kressbronns dienen wird sondern im Gegenteil für zahlungskräftige Interessenten aus dem In- und Ausland, die hier Zweitwohnungen erwerben werden oder/und Möglichkeiten einer Kapitalanlage im grossen Stil suchen. Einige Aspekte im Detail:

Dort wo tatsächlich günstiger Wohnraum z. B. für junge Familien geschaffen werden kann – nämlich in seeabgewandten Gebieten – werden wegen der Bodanbebauung entsprechende Flächen planerisch in Abzug gebracht.

Worauf stützt sich die Hoffnung, dass wohlhabende Senioren, denen die Wohnung in Kressbronn zu gross geworden ist, in grossem Stil auf das Bodangelände in kleinere Wohneinheiten abwandern und so günstigen Wohnraum frei machen werden? Diese Entwicklung ist aufgrund der Kressbronner Struktur gerade nicht zu erwarten.

Daß die Vermögensverteilung in Deutschland so ist, dass sich immer mehr Vermögen in immer weniger Händen konzentriert und dass diese Entwicklung weiter voran schreitet, ist eine statistisch nachgewiesene Tatsache. Diese Tatsache wird – nicht nur moralisch – sondern auch unter ökonomischen Aspekten zum Problem, da sie beginnt, die volkswirtschaftliche sinnvolle Entwicklung aller Sektoren zu beeinträchtigen. Es ist nicht Aufgabe einer Gemeinde gegen alle landes- und regionalplanerischen Vorgaben zu verstoßen und damit die erwähnte Entwicklung in die falsche Richtung auch noch zu befeuern. Auch der Hinweis auf die Sonderrolle Kressbronns als einer sehr attraktiven Bodenseeufergemeinde überzeugt nicht. Im Gegenteil: Auf diese „Argumentation“ könnte eine Handvoll weiterer Gemeinden am See mit gleichem Recht ebenso aufspringen! Eine Gemeinde wie Kressbronn hat – jenseits ihrer Attraktivität für Investoren – weiterhin und an erster Stelle die Verantwortung für die hier Wohnenden und für den Schutz der sensiblen Uferzone vor weiterer Verbauung und Zerstörung wahr zu nehmen

7. Städtebauliche Aspekte

Die Darstellung im Flächennutzungsplan als vorbereitender Bebauungsplanung (sowohl in der Planungsdarstellung als auch im Text) trägt den Aspekten der Städteplanung nicht ausreichend Rechnung:

1. Eine Wohnnutzung ist gemäß den raumordnerischen Zielen des Landesentwicklungsplanes nur an vom Bodenseeufer deutlich abgewandten Stellen zulässig – d. h. im vorliegenden Fall: nur entlang der Bodanstrasse. Dies muss jedoch aus der Plandarstellung deutlich werden. Die Fläche zwischen Ufer und Bebauung muss daher als Grünfläche dargestellt werden!
2. Zur Erweiterung der Uferzone des Seeparks nach Westen und zur Schaffung einer einheitlichen Uferfläche ist die entsprechende Fläche im Bebauungsgebiet mit einer ufernahen Brücke mit der des Seeparks zu verbinden.
3. Eine Alternativprüfung auf der Basis vergleichbarer planerischer Grundbedingungen ist aus der Begründung nicht erkennbar. Die dort erwähnten Vorgängerplanungen entstanden jeweils unter anderen Voraussetzungen.

Zusammenfassung

Wie obenstehend im Einzelnen ausführlich begründet wurde, weist der vorgelegte Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans gravierende Mängel auf:

- Die Planung erfüllt nicht das Harmonisierungsgebot der landesplanerischen Vorgaben
- Die verfahrenstechnische Abtrennung von westlichem und östlichem Teilgebiet widerspricht einer ganzheitlichen Bauleitplanung
- Die Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich ist willkürlich und entspricht nicht § 34 BauGB
- Die Schutzvorgaben für FFH-Gebiet; LSG, Biotop- und Artenschutz werden nicht hinreichend beachtet
- Das Potenzial für eine nachhaltige Verbesserung des Uferzustandes bleibt unberücksichtigt
- Die Planung geht über den Bedarf der Eigenentwicklung weit hinaus
- Die Planung steht nicht im Einklang mit städtebaulichen Vorgaben

Aufgrund der insbesondere die Belange von Umwelt- und Naturschutz betreffenden, erheblichen Mängel lehnen die drei Naturschutzverbände den Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in dieser Form ab.

10. Mai 2013

BUND OV Kressbronn

NABU

LNv

H. M. Schuh

G. Dreyer

A. Germann